K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

INTECON-Kommunalseminar

MELLE, 30. JANUAR 2019

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Mathias Kossyk

Tel.: 0431/ 560 6636

Mobil: 0160/ 55 69 325

Mail: mathias.kossyk@kw-kiel.de

Dipl.-Kfm. Bernd Wolff

Tel.: 0431/ 560 6635

Mobil: 0171/ 788 91 71

Mail: bernd.wolff@kw-kiel.de

Schwerpunkte:

- Gebühren und Entgelte nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften
- Beiträge und Baukostenzuschüsse für Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Öffentliches Preisrecht (VO PR 30/53)
- Betriebswirtschaftliche Gestaltungen im Bereich der Abfallbeseitigung
- Straßenausbaubeiträge

Schwerpunkte:

- Kalkulation von Gebühren und Beiträgen nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften
- Erfassung und Bewertung von Ver- und Entsorgungsanlagen
- Berechnung von Deponienachsorgerückstellungen
- Langfristige Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Referententätigkeit zu kommunalen Abgaben

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Daten und Fakten

- Gegründet: 2015
- Mitarbeiterzahl: sechs
- Firmensitz: Kiel
- Kundenstamm: Kommunen, öff. Unternehmen

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Unsere Tätigkeitsschwerpunkte

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Berechnung von Gebühren und Beiträgen für kommunale Ver- und Entsorgungsaufgaben (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung)
- Beratungsleistungen zum Öffentlichen Preisrecht
- Kalkulation von Kur- und Tourismusabgaben
- Strategische Beratung zur Organisation öffentlicher Unternehmen, langfristige Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Kalkulation von Straßenausbaubeiträgen

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

1. Grundlagen
Einführung

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1. Grundlagen

Abgrenzung Fremdenverkehrsbeitrag gegen Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Fremdenverkehrs-beiträge → **Einheimische**

Kurbeiträge → **Ortsfremde**

können nebeneinander und neben Benutzungsgebühren erhoben werden

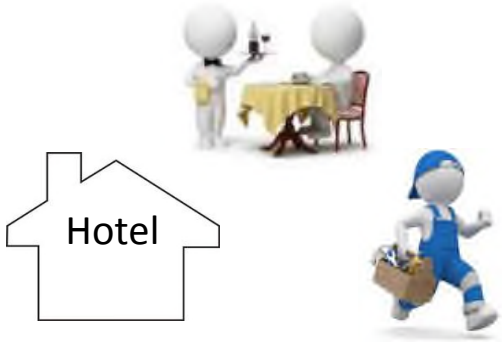

1. Grundlagen
Abgrenzung

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **<u>Fremdenverkehrsbeitrag:</u>**
  - Entgelt für die Möglichkeit, vom Fremdenverkehr einen wirtschaftlichen Vorteil zu haben.
- **<u>Kurbeitrag:</u>**
  - Entgelt für die Möglichkeit, (Fremdenverkehrs-) Einrichtungen zu nutzen.
- ***Beides dient der Finanzierung bestimmter Aufwendungen für den Fremdenverkehr.***

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Fremdenverkehrsbeitrag (Tourismusbeitrag) im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 9 NKAG)

„Gemeinden … können zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag erheben.“

Fremdenverkehrsbeitrag im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 4 KAG NRW)

„Gemeinden … können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.“

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Kurbeitrag (Gästebeitrag) im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 10 NKAG)

„Gemeinden … können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben.“

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Kurbeitrag im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 11 Abs. 1 KAG NRW)

„Gemeinden … können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung, der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben.“

1. Grundlagen
Erhebungspflicht

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- nach dem Kommunalabgabengesetz gibt es lediglich ein Recht, aber keine Pflicht zur Erhebung.
- § 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

  „Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

  1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern

  zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen."

  - Eine grundsätzliche Pflicht zur Erhebung ergibt sich aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften.
  - Ähnlich auch in § 77 Gemeindeordnung NRW.

1. Grundlagen
Erhebungsvorschriften

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Ein gänzlicher Verzicht auf Refinanzierung der Fremdenverkehrsaufwendungen zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel dürfte regelmäßig unzulässig sein.
- **aber:**
  - keine Pflicht zur Refinanzierung des gesamten umlagefähigen Aufwandes;
  - keine Pflicht zur Refinanzierung aller im KAG genannten Tatbestände;
  - Gemeinde bestimmt, wofür und in welcher Höhe der Beitrag erhoben wird;

➢ ***Es besteht ein erheblicher Ermessensspielraum!***

1. Grundlagen
Refinanzierung der Aufwendungen

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Kosten Einrichtungen

- **Kurbeiträge**
- **Fremdenverkehrs-beiträge**
- Benutzungs-gebühren/sonstige Einnahmen
- Steuergelder

Kosten Werbung

- **Fremdenverkehrs-beiträge**
- Sonstige Einnahmen
- Steuergelder

➢ **Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge können eine jährliche Einnahmequelle für den Haushalt der Kommune sein!**

1. Grundlagen
Refinanzierung der Aufwendungen

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Aufwendungen für **Einrichtungen** (und Veranstaltungen) können sowohl über einen Kurbeitrag als auch über einen Fremdenverkehrsbeitrag refinanziert werden;
- Kosten für die Fremdenverkehrswerbung sind nur über den **Fremdenverkehrsbeitrag** refinanzierbar und nicht über den Kurbeitrag;
- Die Gemeinde kann die Aufwendungen der Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen auch über sonstige Einnahmen (Gebühren/Entgelte) refinanzieren;
- Letztendlich steht es im Ermessen der Gemeinde, wie sie die Lasten verteilen will. Es darf allerdings zu keiner Doppelrefinanzierung der Aufwendungen kommen. Dieses muss in einer **Kalkulation** sichergestellt werden, die dem Rat vorzulegen ist;
- Üblicherweise wird der größte Teil der Aufwendungen der (Fremdenverkehrs-) Einrichtungen über den Kurbeitrag refinanziert.

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

2. Neueinführung einer Abgabe
Erhebungsberechtigte Kommunen

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

- **Darf ich als Kommune überhaupt Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeiträge erheben?**

Erhebungsberechtigt sind Gemeinden, die ganz oder teilweise als

- Kurort
- Erholungsort (KAG NRW: nur Fremdenverkehrsbeitrag)
- Küstenbadeort (nur NKAG)

  staatlich anerkannt sind.

- Sonstige Tourismusgemeinden (nur NKAG)

<u>Besonderheit NRW</u>:
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages ist auch möglich, wenn die Zahl der jährlichen Fremdübernachtungen in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt (§ 11 Abs. 4 Satz 1 KAG NRW).

2. Neueinführung einer Abgabe
Sonstige Tourismusgemeinden nach NKAG

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Neu für Niedersachsen; NKAG-Änderung (2017)

Gemeinden, die nicht staatlich anerkannt sind, jedoch für den Tourismus eine besondere Bedeutung haben, weil sich in der Gemeinde
1. herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder
2. besondere Sport- oder Freizeitangebote
befinden und
*die Gemeinde den Tourismus fördernde Einrichtungen selbst vorhält, selbst betreibt, mitbetreibt oder mitträgt (**sonstige Tourismusgemeinde**)*

- Erweiterung des Kreises der erhebungsberechtigten Gemeinden um die **sonstigen Tourismusgemeinden**!

2. Neueinführung einer Abgabe
Grundsätzliche Überlegungen

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Was sind die beitragsfähigen Einrichtungen der Kommune und welche Kosten entstehen dort bzw. entstehen für die Fremdenverkehrswerbung?
- Wie werden die Kosten derzeit finanziert?

  → Abschätzung der umlagefähigen Kosten
- Gegenüberstellung der Kosten für die Einführung einer neuen Abgabe (Datenerhebung, Kalkulation, Satzungserstellung, Bescheide, Verwaltung, usw.)
- Welche Abgabe soll eingeführt werden? Wer soll belastet werden (Ortsfremde/Einheimische)?
- Politische Auswirkungen? Konkurrenzsituation zu anderen Kommunen (Kurbeitrag).

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

3. Änderungen NKAG

Wesentliche Neuerungen § 9 NKAG (Fremdenverkehrsbeitrag)

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

§ 9 NKAG	• Begriffsänderung der Abgabe: „Tourismus“ ersetzt „Fremdenverkehr“
§ 9 Abs. 1 Satz 4 NKAG	• Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe
§ 9 Abs. 6 Satz 3 NKAG	• Pauschalierung des öffentlichen Anteils

3. Änderung NKAG
Pauschalierung des öffentlichen Anteils

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

Bisher

Die Höhe des öffentlichen Anteils für die Aufwendungen zur **Förderung des Tourismus** soll sich an den individuellen Verhältnissen der Gemeinde orientieren, da durch den Tourismus die Wirtschaftlichkeit der Gemeinde (Allgemeinheit) insgesamt erhöht wird. Es wurde überwiegend ein Anteil von 25 % als ausreichend angesehen.

Neu

Festsetzung des öffentlichen Gemeindeanteils auf **10 %** der Kosten zur **Förderung des Tourismus!**

3. Änderung NKAG
Wesentliche Neuerungen § 10 NKAG (Kurbeitrag)

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

§ 10 NKAG	• **<u>Begriffsänderung der Abgabe:</u>** „Gästebeitrag“ ersetzt „Kurbeitrag“
§ 10 Abs. 1 Satz 4 NKAG	• Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf sonstige Tourismusgemeinden
§ 10 Abs. 1 Satz 1 NKAG	• Erweiterung der beitragsfähigen Aufwendungen auf die unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **Kurbeitrag:**
  - Ähnelt dem Beitragsrecht hinsichtlich der Inanspruchnahme, da nur auf die **Möglichkeit der Nutzung** eingegangen wird.
  - Kalkulationsvorgaben vergleichbar mit dem Gebührenrecht, da in der Bemessung des Beitrages die **laufenden jährlichen Kosten** berücksichtigt werden.

- **Fremdenverkehrsbeitrag:**
  - Ähnelt einerseits dem Beitragsrecht, da die **Möglichkeit** einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, zugrunde gelegt wird.
  - Kalkulationsvorgaben vergleichbar mit dem Gebührenrecht, da in der Bemessung des Beitrages die **laufenden jährlichen Kosten** berücksichtigt werden.

4. Grundlagen der Kalkulation
Kalkulationsart-/Zeitraum

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

➢ **Vorkalkulation** (Plan-Zahlen)/ **Nachkalkulation** (Ist-Zahlen):

- Im Rahmen der **Nachkalkulation** werden dem umlagefähigen Aufwand die entsprechenden Umsatzerlöse zur Ermittlung von Über/-Unterdeckungen (Einnahmen aus dem Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag) gegenübergestellt.
- In der **Vorkalkulation** müssen neben der Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes (Planzahlen) die Bemessungseinheiten (Divisor) ermittelt bzw. geschätzt werden.
- Zur Ermittlung des Beitragssatzes der **Vorkalkulation** werden die umlagefähigen Kosten durch die Bemessungseinheiten unter ggf. Berücksichtigung von Vorjahresergebnisse dividiert.

4. Grundlagen der Kalkulation
Kalkulationsart-/Zeitraum

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Verrechnung von Über-/ Unterdeckungen beim Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeitrag?;
- Ausgleich von Über-/Unterdeckungen beim Gäste- und Tourismusbeitrag innerhalb von drei Jahren (Verweis auf § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG);
- Beim Kurbeitrag betrifft die Verrechnung ggf. deutlich unterschiedliche Beitragspflichtige;
- Beim Fremdenverkehrsbeitrag betrifft die Verrechnung überwiegend denselben Beitragskreis.

- Kalkulationszeitraum:
  - Maximal dreijähriger Kalkulationszeitraum;
  - Jährliche Kalkulation empfehlenswert und üblich, wenn mit erheblichen Schwankungen der Kosten bzw. der Einnahmen zu rechnen ist.

4. Grundlagen der Kalkulation
Vorgehensweise

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1. Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes
2. Aufteilung der Kosten in die Bereiche Tourismus-werbung und Tourismuseinrichtungen
3. Ermittlung sonstiger gegenzurechnender Einnahmen
4. Bestimmung der öffentlichen Anteile für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismuswerbung
5. Bestimmung des umlagefähigen Aufwandes für den Kurbeitrag und den Fremdenverkehrsbeitrag

4. Grundlagen der Kalkulation
Bestimmung und Zuordnung des Aufwandes

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

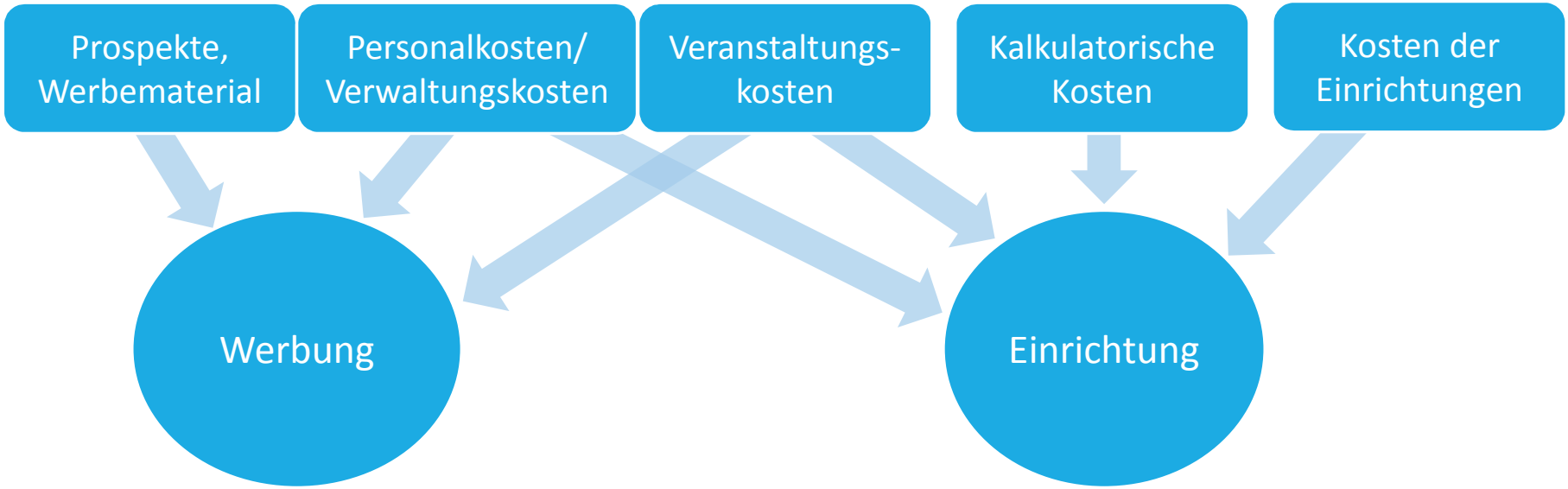

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

5. Öffentliche Anteile
Grundlagen

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

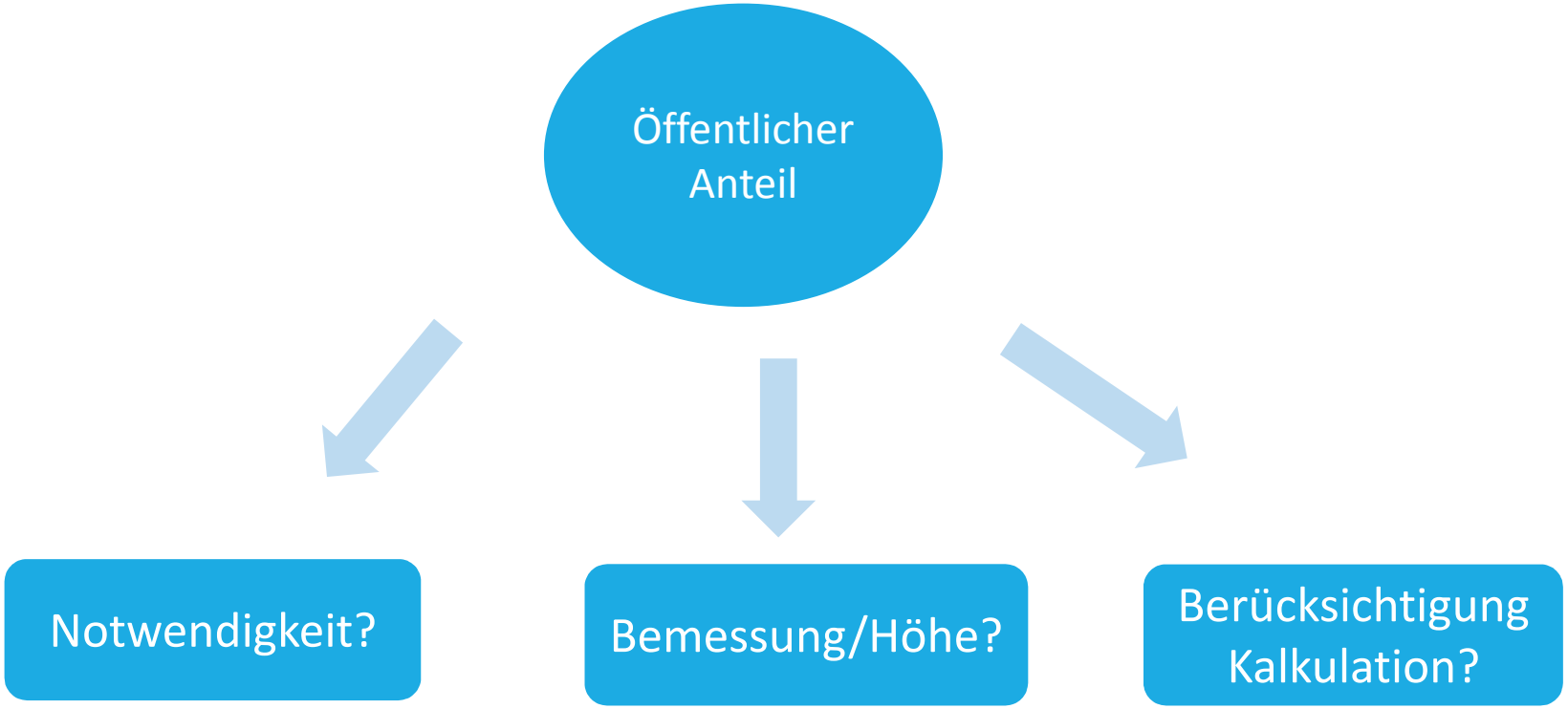

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Begründung

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

<u>Einrichtungen:</u>

- Nicht nur die Gäste (Ortsfremden) können die Einrichtungen nutzen, sondern auch die Einheimischen können diese (unentgeltlich) nutzen. Es dürfen daher nicht die gesamten beitragsfähigen Kosten der Einrichtungen über die Gäste bzw. den Kurbeitrag refinanziert werden.

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Bemessung/Höhe

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Einrichtungen:

- Ermessungsspielraum der Gemeinde;
- **Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten;**
- Der Ermessenspielraum der Gemeinde muss erkennbar ausgeübt werden;
- Durchaus denkbar, unterschiedliche öffentliche Anteile für einzelne Tourismuseinrichtungen zu erheben; Erscheint allerdings sehr aufwendig und nicht praktikabel;
- Einheitlicher (Durchschnitts-) Wert ist üblich und wohl zulässig;
- In der Rechtsprechung wird ein öffentlicher Anteil von 25 % bestätigt.

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Bemessung/Höhe

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

➢ **<u>Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten:</u>**

- (statistische) Ermittlung der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen durch Gäste und Einheimische;

- Bestimmung des Verhältnisses der Aufenthaltstage der Gäste mit denen der Einwohner (Gewichtung Einwohner auf zwei Tage in der Woche und dem Saisonzeitraum).

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Bemessung/Höhe Beispielrechnung

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

➢ **Verhältnis der Nutzungsmöglichkeit der Einwohner zu den Gästen:**

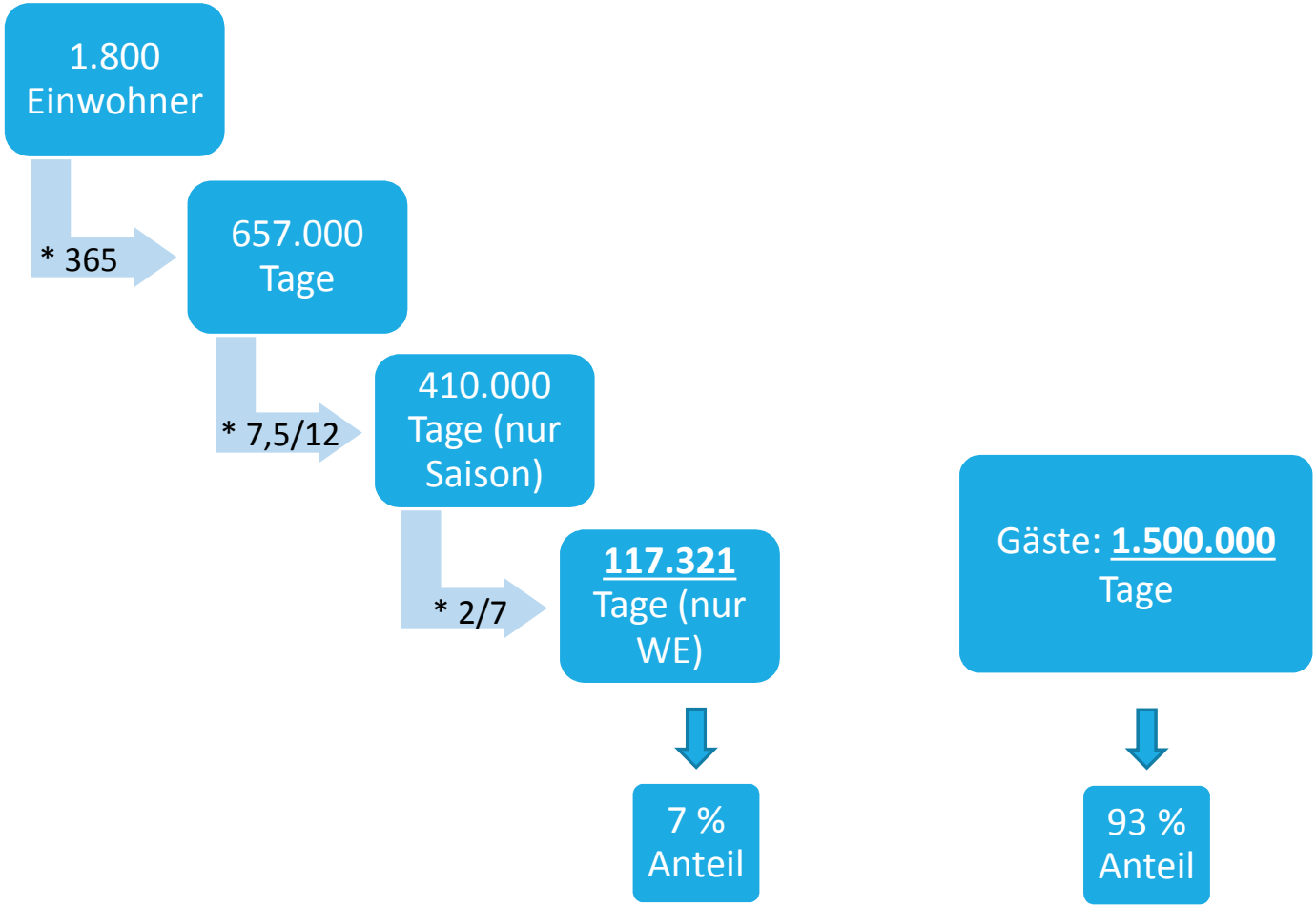

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Berücksichtigung Kalkulation

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **Zwei Möglichkeiten** sind denkbar:
  - Prozentualer Abzug des öffentlichen Anteils von dem beitragsfähigen Aufwand;
  - Prozentualer Abzug des öffentlichen Anteils von dem beitragsfähigen Aufwand **abzüglich der sonstigen Einnahmen.**

5.1 Öffentlicher Anteil Kurbeitrag
Berücksichtigung Kalkulation

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **<u>Beispiel:</u>**
  - Beitragsfähiger Aufwand: 100.000 €
  - Sonstige Einnahmen: 20.000 €
  - Öffentlicher Anteil: 25 %
  - Berechnung des öffentlichen Anteils:
    1. Möglichkeit: 100.000 € x 25 % = **25.000 €**
    2. Möglichkeit: (100.000 € - 20.000 €) x 25 % = **20.000 €**

- Differenzierte Betrachtung hinsichtlich der Herkunft der sonstigen Einnahmen;
- In der Satzung sollte klar erkennbar sein, worauf sich die Bemessung des öffentlichen Anteils bezieht.
- Urteil des OVG Lüneburgs vom 26.11.2012 (9 LB 158/11): Abzug öffentlicher Anteil vom beitragsfähigen Aufwand abzüglich sonstiger Einnahmen (**Möglichkeit 2)**.

5.2 Öffentlicher Anteil Fremdenverkehrsbeitrag
Notwendigkeit

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Der Tourismus erhöht die Wirtschaftlichkeit der Gemeinde insgesamt z.B. durch erhöhte Steuereinnahmen, so dass ein öffentlicher Gemeindeanteil in der Kalkulation zu berücksichtigen ist.

- Vor Änderung NKAG: In der Rechtsprechung gab es wenige Anhaltspunkte, wie die Höhe des Vorteils der Gemeinde zu bemessen ist. Es wird überwiegend ein Anteil von 25 % als ausreichend angesehen.

- Niedersächsisches OVG, Urteil vom 01.02.2016: pauschaler Anteil von 25 % nicht zulässig.

- Änderung NKAG: Festlegung des öffentlichen Anteils auf **10 %** (§ 9 Abs. 6 Satz 3 NKAG).

- Für NRW ist keine Normierung des öffentlichen Anteils bekannt.

5. Öffentliche Anteile
Belastung der Gemeinde

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Die öffentliche **Gesamtlast**, die die Gemeinde zu tragen hat, kann durchaus höher sein, als der hier beschriebene öffentliche Anteil, wenn keine vollständige Kostendeckung erzielt wird oder infolge von Schmälerung der Verteilungs-summe (Bemessungseinheiten) aufgrund von Befreiungen und Ermäßigungen des beitragsfähigen Personenkreises.

- **Zusammensetzung der Gesamtlast der Gemeinde:**

  - Öffentlicher Anteil an der Tourismuswerbung und an den Einrichtungen;
  - Entgangene Einnahmen aus gemeindeindividuell festgelegten Befreiungen von Beitragspflichtigen;
  - Entgangene Einnahmen aufgrund von nicht veranlagten Tagesgästen;
  - Unterdeckungen aufgrund keiner vollständigen Refinanzierung durch Beiträge, Gebühren usw..

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

6. Bemessungsgrundlage
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **Beitragspflichtig** sind die Personen, die in dem anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen, Veranstaltungen usw. geboten wird:
  - Urlauber;
  - Zweitwohnungsinhaber;
  - Zu Heil- oder Kurzwecken betreute Personen.

- **Nicht beitragsfähig:** Berufstätige

- **Befreiungen** von Kindern, Schwerbehinderten und ihren Begleitpersonen; Ehrenkurgästen usw. in der Satzung möglich, aber differenzierte Betrachtung in der Kalkulation.

6. Bemessungsgrundlage
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Vorteilsgerechter Beitragsmaßstab ist die **Aufenthaltsdauer** im Erhebungsgebiet;
- Üblicherweise wird die Aufenthaltsdauer in Form von Tagessätzen bemessen; Ein **Jahresgästebeitrag** ist grundsätzlich zulässig (üblicherweise ca. 28 Tagessätzen);
- Grundsätzlich müssen alle Beitragspflichtigen in der Kalkulation berücksichtigt werden, auch wenn diese nicht zu einem Kurbeitrag veranlagt werden;
- Auch von der Gemeinde individuell ausgesprochene Befreiungen müssen berücksichtigt werden (z.B. Befreiungen von Kinder bis 18 Jahren);
- Prognose der Anzahl der Aufenthaltstage anhand früherer Jahre;
- Normierung der Bemessungsgrundlage in der Kalkulation von Nöten;
- Problem der Erfassung und Veranlagung der Tagesgäste.

6. Bemessungsgrundlage
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Erhebung des Gästebeitrages für Tagesgäste ist in der Praxis schwierig umsetzbar;
- Möglichkeiten bieten sich über die Erhebung einer „Strandkurabgabe“ oder die Erhebung des Kurbeitrages bei der Benutzung von Veranstaltungen und Tourismuseinrichtungen;
- Schwierig mit einem vertretbaren Aufwand alle Tagesgäste zu erfassen;
- **Empfehlenswert** ist daher eine **Schätzung** nicht zahlender Tagesgäste in der Kalkulation vorzunehmen und zu berücksichtigen.

6. Bemessungsgrundlage
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Beitragspflichtige	Tage	Anzahl	Normierung auf Tage (HS)
Übernachtungsgäste (Hauptsaison)	18.000		18.000
Übernachtungsgäste (Nebensaison, halbe Gebühr Hauptsaison)	4.000		2.000
Jahresgästeabgabe (28-facher Tagessatz)		250	7.000
Zahlende Tagesgäste (z.B. Strandkurabgabe)	1.000		1.000
Befreiungen von Beitragspflichtigen	300		300
Nicht zahlende Tagesgäste (Schätzung)	700		700
Summe	**24.000**	**250**	**29.000**

6. Bemessungsgrundlage
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Fremdenverkehrsbeitrag:

Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
(Hotel, Ferienwohnung, Gastronomie, Ärzte, Handwerksbetriebe usw.)

6. Bemessungsgrundlage
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Ausdruck des wirtschaftlichen Vorteils der Unternehmen durch den Aufwand der Gemeinde;
- Vorteil ist umso größer je stärker die Unternehmen dem Tourismus zugewandt sind und je höher die Verdienstmöglichkeiten sind;
- Ansatz eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes notwendig.

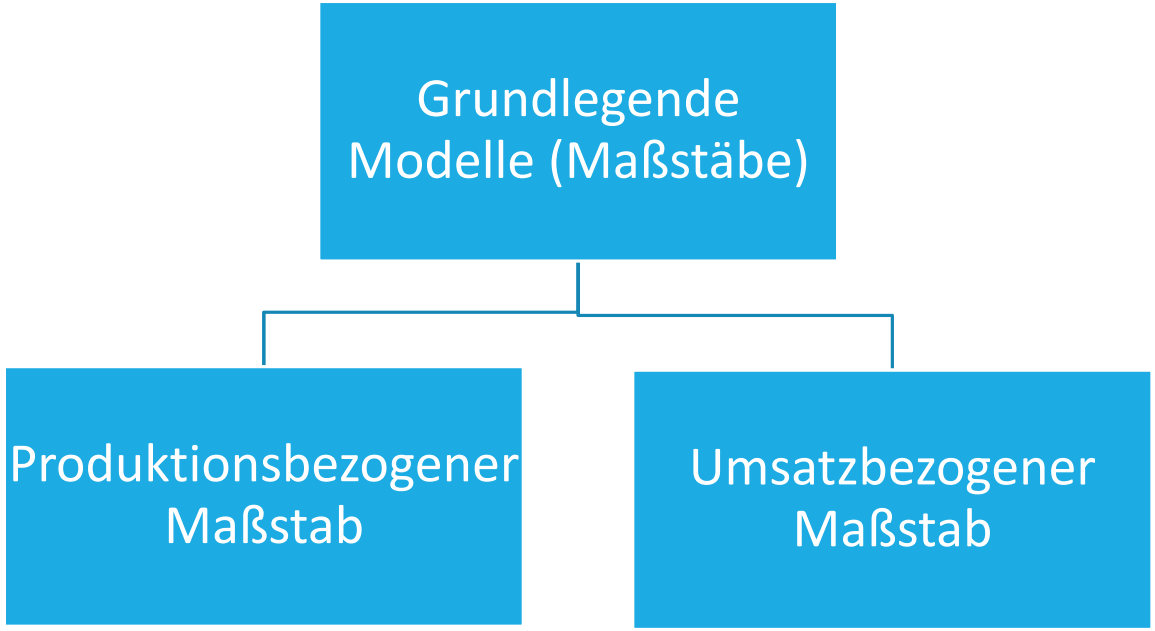

6. Bemessungsgrundlage
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Produktionsmittel als Anknüpfungspunkt für die Bemessung des Vorteils;
- Bildung von Beitragsgruppen;
- Schaffung eines ausgewogenen Verhältnissen sowohl **zwischen** den Gruppen als auch **innerhalb** der Gruppen;

- Bemessung des Vorteils **innerhalb** der Beitragsgruppe auf Basis von Realgrößen:

Beitragsgruppe	Realgrößenmaßstab
Hotels	Betten
Restaurants	Sitzplätze
Einzelhandelsgeschäfte	Verkaufsfläche
Freie Berufe (Ärzte, Handwerker usw.)	Beschäftigte

6. Bemessungsgrundlage
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **Bemessung des Vorteils zwischen den Beitragsgruppen?**

1. Statistiken/Marktanalysen über das Ausgabeverhalten der Gäste in den einzelnen Branchen als Verteilungsschlüssel wählen;
2. (Tourismusbedingte) Umsätze der einzelnen Beitragsgruppen als Verteilungsschlüssel zwischen den Beitragsgruppen wählen;
3. Weitere Möglichkeiten?

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- **<u>Nachteile:</u>**
  - (stichtagsbezogene) Erfassung der Anzahl der Produktionsfaktoren (Welcher Zeitpunkt der Erfassung? Überprüfung der Daten?);
  - Wie viele Beitragsgruppen müssen gebildet werden?;
  - Bestimmung vergleichbarer Produktionsfaktoren in einzelnen Beitragsgruppen;
  - Aufteilung der Kosten zwischen den Beitragsgruppen;
  - Modell kann dazu führen, dass Unternehmen den gleichen Tourismusbeitrag zahlen, obwohl sie deutlich unterschiedliche Gewinne/Umsätze erwirtschaften;

- **Modell** ist **zulässig** aber **eher als „Auslaufmodell“** zu sehen.

6. Bemessungsgrundlage
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- Die (gesamten) **Umsätze** der Unternehmen dienen als Grundlage für die Bemessung des Vorteils durch den Tourismus;
- Festlegung von **Vorteilssätzen** für einzelne Branchen (Tourismusbedingter Umsatz);
- Unterschiedliche Branchen verfügen über sehr verschiedene Gewinnmargen. Daher Gewichtung anhand von **Mindestgewinnsätzen** (Richtsatzsammlung Oberfinanzdirektion (OFD)).

Formel:

Umsatz **x** Vorteilssatz **x** Mindestgewinnsatz **=** Bemessungsgrundlage

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

- **Beispiele für Vorteilssätze und Mindestgewinnsätze:**

Beitragsgruppe	Vorteilssatz	Mindest-gewinnsatz
Hotels	100 %	10 %
Restaurants	80 %	15 %
Einzelhandelsgeschäfte	50 %	5 %
Ärzte	20 %	25 %

- Individuelle Festlegung der Vorteilssätze durch die Gemeinde;
- Breite Differenzierung der Beitragsgruppen vornehmen (z.B. auch nach Umsatzhöhe oder Lage in einzelnen Beitragsgruppen unterscheiden).

Agenda

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

1 Grundlagen

2 Neueinführung einer Abgabe

3 Änderungen Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)

4 Grundlagen der Kalkulation

5 Öffentlicher Anteile

6 Bemessungsgrundlage der Beiträge

7 Berechnungsbeispiel

7. Berechnungsbeispiel
Ausgangssituation

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Ermittelter Aufwand für Kur- und Fremdenverkehr

120.000 €

Aufwand der Tourismuseinrichtungen

100.000 €

Aufwand der Fremdenverkehrswerbung

20.000 €

7. Berechnungsbeispiel
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

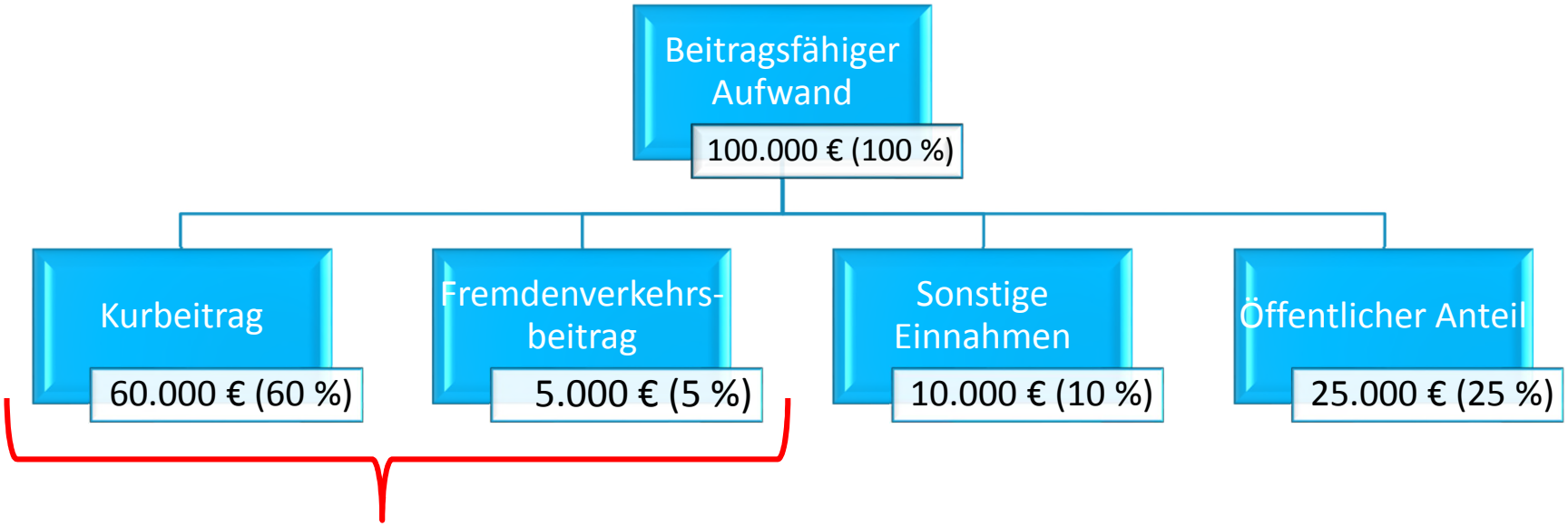

- Ermessen der Gemeinde, wie sie den umlagefähigen Aufwand (65.000 €) auf den Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeitrag verteilen will.

7. Berechnungsbeispiel
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Beitragspflichtige	Tage	Anzahl	Normierung auf Tage (HS)
Übernachtungsgäste (Hauptsaison)	18.000		18.000
Übernachtungsgäste (Nebensaison, halbe Gebühr Hauptsaison)	4.000		2.000
Jahresgästeabgabe (28-facher Tagessatz)		250	7.000
Zahlende Tagesgäste (z.B. Strandkurabgabe)	1.000		1.000
Befreiungen von Beitragspflichtigen	300		300
Nicht zahlende Tagesgäste (Schätzung)	700		700
Summe	**24.000**	**250**	**29.000**

7. Berechnungsbeispiel
Kurbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Umlagefähiger Aufwand Kurbeitrag

60.000 €

Beitragspflichtige	Normierung auf Tage
Summe	29.000

- Durch Division des umlagefähigen Aufwandes (60.000 €) durch die erwarteten Beitragspflichtigen (29.000) ergibt sich ein Gästebeitrag in Höhe von **2,07 €** (Tagessatz).
- Der Jahreskurbeitrag würde sich auf 57,96 € (28 x 2,07 €) belaufen.

- Da 1.000 Tage in der Bemessungsgrundlage nicht zahlende Beitragspflichtige darstellen, werden 2.070 € nicht refinanziert und sind letztendlich von der Gemeinde zu tragen.

7. Berechnungsbeispiel
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

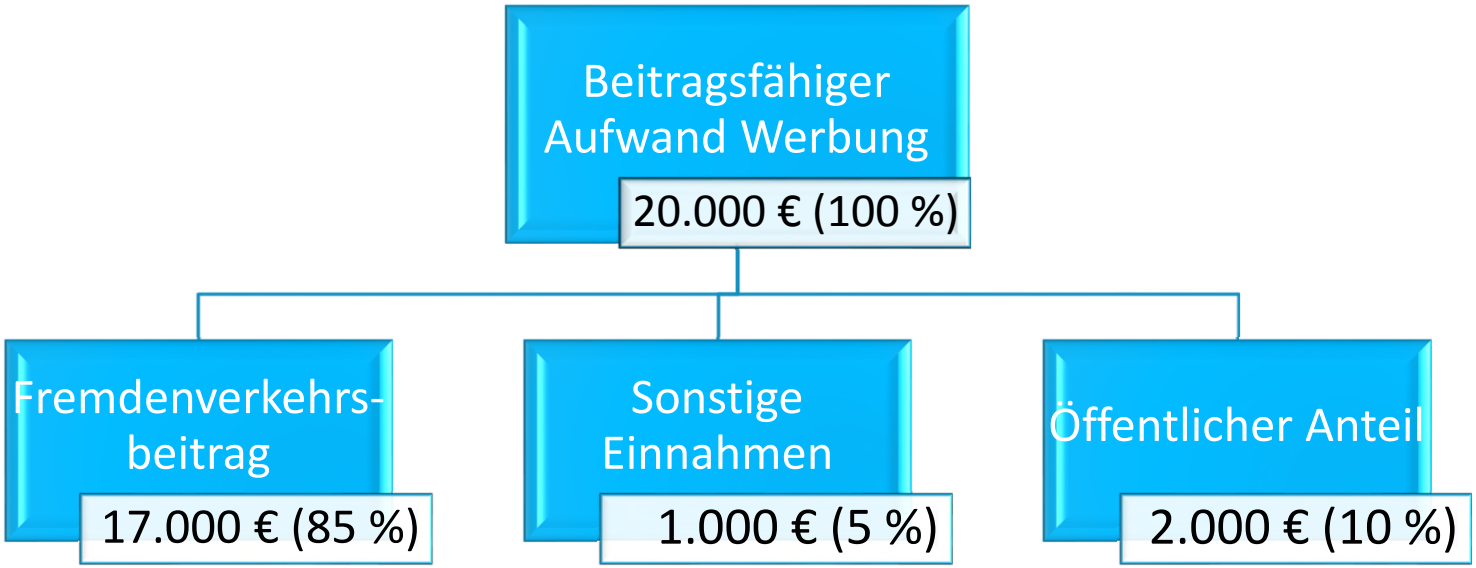

7. Berechnungsbeispiel
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

- <u>Zusammensetzung des umlagefähigen Aufwandes für den **Fremdenverkehrsbeitrag**:</u>

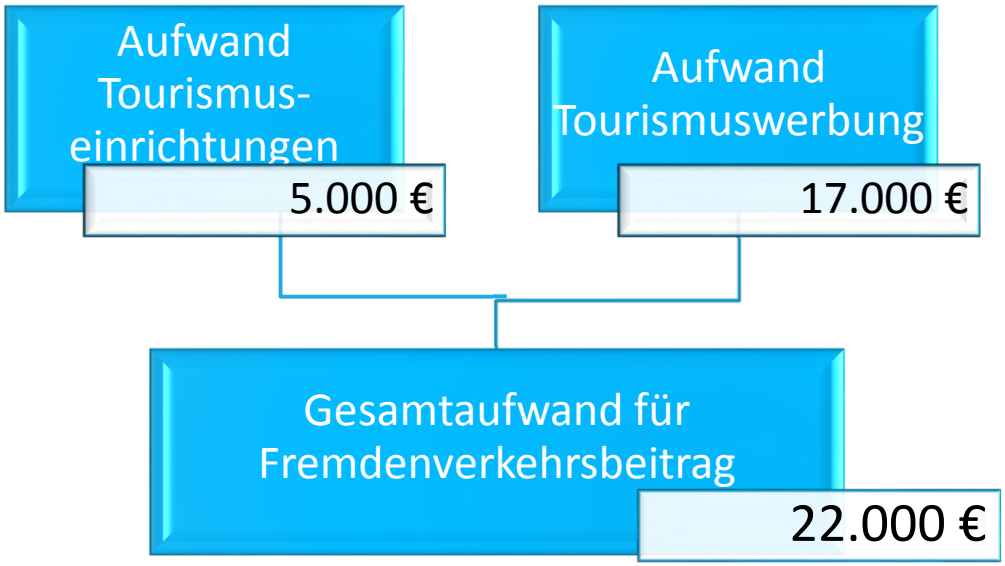

7. Berechnungsbeispiel
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Unternehmen	Umsatz I.	Vorteilssatz II.	Mindest-gewinnsatz III.	Bemessungs-grundlage I. x II. x III.
Hotel A	400.000 €	100 %	10 %	40.000 €
Hotel B	1.000.000 €	100 %	10 %	100.000 €
Restaurant A	30.000 €	80 %	15 %	3.600 €
Restaurant B	500.000 €	80 %	15 %	60.000 €
Arzt A	400.000 €	20 %	25 %	20.000 €
Arzt B	50.000 €	20 %	25 %	2.500 €
Summe	**2.380.000 €**			**226.100 €**

Eigene Festlegung

Vorgaben OFD

7. Berechnungsbeispiel
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W
Wirtschaftsberatung GmbH

Umlagefähiger Aufwand Tourismusbeitrag

22.000 €

Unternehmen	Bemessungs-grundlage
Summe	226.100 €

- Durch Division des umlagefähigen Aufwandes (22.000 €) durch die erwartete Bemessungsgrundlage (226.100 €) ergibt sich ein Fremdenverkehrsbeitragssatz in Höhe von **9,7 %.**

7. Berechnungsbeispiel
Fremdenverkehrsbeitrag

K+W Wirtschaftsberatung GmbH

➢ Beispielberechnung: Höhe des individuellen Fremdenverkehrsbeitrages:

Unternehmen	Umsatz I.	Bemessungs-grundlage II.	Beitragssatz III.	Tourismus-beitrag II. x III.
Hotel A	400.000 €	40.000 €	9,7 %	3.892 €
Hotel B	1.000.000 €	100.000 €	9,7 %	9.730 €
Restaurant A	30.000 €	3.600 €	9,7 %	351 €
Restaurant B	500.000 €	60.000 €	9,7 %	5.838 €
Arzt A	400.000 €	20.000 €	9,7 %	1.946 €
Arzt B	50.000 €	2.500 €	9,7 %	243 €
Summe	2.380.000 €	**226.100 €**		**22.000 €**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

K+W Wirtschaftsberatung GmbH
Dipl.-Kfm. Daniel Stein
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel
Tel.: 0431/ 5606-637
Mobil: 0160/3867893
daniel.stein@kw-kiel.de